# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

CORRIGENDUM

KOM(91) 51 endg. /2 - SYN 337

La page 37 ci-jointe annule et remplace
la page correspondante du document
KOM (91) 51 endg. - SYN 337 du 25.6.1991

Brüssel, den 5. August 1991

(ne concerne que la version allemande)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG**
**zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten**
**über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung**
**von Kraftfahrzeugen**

---

(von der Kommission vorgelegt)

5.1.1 Die Austauschschalldämpferanlage und ihre Teile müssen so beschaffen und so in ein Fahrzeug einbaubar sein, daß dieses bei normalen Betriebsbedingungen, insbesondere bei etwa auftretenden Schwingungen, den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

5.1.2 Die Schalldämpferanlage oder ihre Teile muß/müssen so beschaffen, gebaut und einbaubar sein, daß sie bei normalen Betriebsbedingungen des Fahrzeugs gegen Korrosionseinflüsse ausreichend beständig ist/sind.

**5.2 Vorschriften über den Geräuschpegel**

5.2.1 Die akustische Wirksamkeit der Austauschschalldämpferanlage oder ihrer Teile ist nach den Vorschriften 5.2.2.4 und 5.2.3.4 des Anhangs I zu prüfen.

Nach Einbau der Austauschschalldämpferanlage oder ihrer Teile in das in 2.3.3 dieses Anhangs genannte Fahrzeug müssen die nach den beiden Verfahren (Standgeräusch und Fahrgeräusch) gemessenen Geräuschpegel eine der folgenden Vorschriften erfüllen:

5.2.1.1 keine Überschreitung der Pegel, die anläßlich der Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für diesen Fahrzeugtyp zugrunde gelegt wurden;

5.2.1.2 keine Überschreitung der Geräuschpegel, die bei dem in 2.3.3 genannten Fahrzeug gemessen wurden, als dieses Fahrzeug mit einer Schalldämpferanlage ausgerüstet war, die der anläßlich der Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für diesen Fahrzeugtyp vorhandenen Anlage entspricht.

**5.3 Messung der Motorleisung des Fahrzeugs**

5.3.1 Mit der Austauschschalldämpferanlage oder ihrer Teile muß das Fahrzeug Leistungen erreichen können, die mit denen bei Ausrüstung mit der Originalschalldämpferanlage oder ihren Teilen vergleichbar sind.

5.3.2 Die Austauschschalldämpferanlage oder - nach Wahl des Herstellers - Teile dieser Anlage sind mit einer Originalschalldämpferanlage oder Teilen davon zu vergleichen, die sich ebenfalls im Neuzustand befinden müssen und die nacheinander in das in 2.3.3 genannte Fahrzeug einzubauen sind.

5.3.3 Diese Prüfung ist durch Messung des Abgasgegendrucks gemäß den nachstehenden Vorschriften 5.3.4.1 oder 5.3.4.2 durchzuführen. Der bei der Austauschschalldämpferanlage gemessene Wert darf den an der Originalschalldämpferanlage gemessenen Wert nicht um mehr als 25 % überschreiten.

**5.3.4 PRÜFVERFAHREN**

**5.3.4.1 Prüfung mit dem Motor**

Die Messungen sind an dem auf einem Leistungsprüfstand aufgebauten Motor nach 2.3.4 durchzuführen.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 51/2 endg.

# DOKUMENTE

**DE** **06**

Katalognummer : CB-CO-91-364-DE-C

ISBN 92-77-75121-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg